

6. Antrag der Herren Paul Nitschmann-Berlin, Albert Diederich-Dresden, Egon Freiherr von Berchem-München, Friedrich Alt-Frankfurt a. M. und Erich Wolf-Breslau auf Abänderung des § 5 der Satzung des Börsenvereins.

Die Hauptversammlung wolle beschließen, dem § 5 der Satzung folgende Ergänzung zu geben: Wird jedoch geschäftlicher Verkehr unterhalten, so soll das Recht des Verlegers, den Ladenpreis und den Nettopreis zu bestimmen, auch die Pflicht einschließen, die Spanne zwischen beiden Preisen so zu bemessen, daß der Bestand eines leistungsfähigen und für die Verbreitung des Buches notwendigen Sortimentsbuchhandels nicht gefährdet oder unmöglich gemacht wird. Die Wahrung dieses Grundsatzes obliegt dem mit Zweidrittelmehrheit entscheidenden Fachauschuß.

7. Neuwahlen:

I. In den Vorstand und in die Ausschüsse des Börsenvereins:

Es sind zu wählen:

Vorstand: der zweite Vorsteher an Stelle des Herrn Dr. Friedrich Oldenbourg in München, der erste Schriftführer an Stelle des Herrn Paul Nitschmann in Berlin,

Bereinsauschuß: drei Mitglieder an Stelle der Herren Eduard Faust in Heidelberg, Oscar Schmorl in Hannover und Theodor Steinkopff in Dresden,

Wahlausschuß: drei Mitglieder an Stelle der Herren Otto Voigtländer in Leipzig und Dr. Georg Paetel in Berlin sowie des verstorbenen Herrn Konsul Otto Baetsch in Königsberg (Pr.),

Rechnungsauschuß: zwei Mitglieder an Stelle der Herren Hermann Kurz in Stuttgart und Carl Otto in Delmenhorst.

II. In den Verwaltungsrat der Deutschen Bucherei:

Es sind 11 Mitglieder des Börsenvereins zu wählen.

8. Rechnungslegung:

a) Bericht des Rechnungsauschußes und Genehmigung des Rechnungsabschlusses 1927.

b) Antrag des Vorstandes und des Rechnungsauschußes:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

1. Das Eintrittsgeld zum Börsenverein beträgt wie bisher 30 RM. Der Mitgliedsbeitrag wird auf 45 RM. im Jahre festgesetzt.

2. Das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel wird den Mitgliedern in einem Exemplar ohne Kostenberechnung abgegeben. Diese ist wie bisher im Mitgliedsbeitrag enthalten. Dagegen haben zu zahlen

Mitglieder des Börsenvereins für weitere Exemplare 2.50 RM. monatlich

Nichtmitglieder pro Exemplar 10.— RM. monatlich.

c) Genehmigung des Voranschlages für 1928.

9. Antrag der Herren Paul Nitschmann-Berlin, Albert Diederich-Dresden, Egon Freiherr von Berchem-München, Friedrich Alt-Frankfurt a. M. und Erich Wolf-Breslau:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, dem § 4a Abs. 1 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung folgende Fassung zu geben:

„Der Verleger bestimmt den Ladenpreis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum zu verkaufen sind (Satzung § 3 Ziff. 3, Verkaufsordnung § 7), sowie die buchhändlerischen Bezugsbedingungen. Das Recht des Verlegers, den Ladenpreis und die Bezugsbedingungen zu bestimmen, schließt die Verpflichtung ein, die Spanne zwischen beiden Preisen so zu bemessen, daß der Bestand eines leistungsfähigen Sortimentsbuchhandels nicht gefährdet oder unmöglich gemacht wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Börsenvereins gemeinschaftlich mit dem Fachauschuß mit Zweidrittelmehrheit, welche Rabattspanne angemessen und den Gepflogenheiten eines soliden Buchhandels entsprechend ist.“

Es ist unstatthaft, diese Bestimmung durch besondere Vereinbarung von Firma zu Firma aufzuheben oder abzuändern (§ 2).“

In § 2 der Verkehrsordnung ist hinter den Worten „. . . gehen ihnen vielmehr vor“ in Klammer einzufügen:

„(abweichend § 5 der Satzung, § 4a der Verkehrsordnung)“.

Wird der Fachauschuß des neuen Satzungsentwurfs von der Hauptversammlung nicht genehmigt, so tritt im vorstehenden Antrage an seine Stelle der Bereinsauschuß. Wird § 6 des neuen Satzungsentwurfes bzw. der Antrag Nitschmann und Genossen von D.M. 1927 (Punkt 6 der Tagesordnung) nicht genehmigt, so entfällt im vorstehenden Antrage der in Abs. 3 in Klammern stehende Hinweis auf § 5 der Satzung.

Wird der neue Satzungsentwurf genehmigt, so sind die Verweisungen auf die Satzung im vorstehenden Antrage entsprechend der neuen Paragraphierung zu ändern.